

- b) (BVerfGE 1, S. 14 (52)): erste «Willkürformel»/  
«Natur der Sache»

Das Bundesverfassungsgericht hat ab 1951 Leibholz' Interpretation des allgemeinen Gleichheitssatzes als «Gerechtigkeitsgebot» und seine «Willkürformel» übernommen. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts gesprochen:

«Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der *Natur der Sache* ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, *kurzsum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss.*»<sup>115</sup>

In dieser Formel definiert das Bundesverfassungsgericht ein Verbot von *unsachlichen Differenzierungen*, mit anderen Worten ein vergleichbezogenes Willkürverbot.

Es verwendet in der hier dargestellten «Willkürformel» die Begriffe «Natur der Sache» sowie «sachlich einleuchtender Grund». Auch in der Folge nimmt das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen Bezug auf Begriffe wie «Sachgerechtigkeit», «Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs», «die Eigenart des zu regelenden Sachbereichs» oder «sachgerechte Erwägungen».<sup>116</sup> Das Bundesverfassungsge-

---

vor dem Gesetz definiert werden als die nach dem jeweiligen Rechtsbewusstsein nicht *willkürliche* Handhabung des an die Adresse von Rechtssubjekten gerichteten Rechtes durch den *Gesetzgeber und die Vollziehung* (Justiz und Verwaltung).» Vgl. auch Triepel, S. 26 ff. Siehe zu alledem auch Hesse, Gleichheitssatz, S. 176 ff.

115 BVerfGE 1, S. 14 (52). Vgl. auch Osterloh, Art. 3, Rz 8 ff.; Heun, Art. 3, Rz 19 f.; Paehlke-Gärtner, Rz 55 ff.; Kokott, S. 129 f. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner frühen Rechtsprechung darüber hinaus auch fest, dass der Begriff «Willkür» nicht im subjektiven Sinne, sondern im objektiven Sinne zu verstehen ist; das heisst als «*tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der gesetzlichen Massnahme im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden soll.*» BVerfGE 2, S. 276 (281). Vgl. auch Heun, Art. 3, Rz 17 f. mit Rechtsprechungshinweisen. Vgl. zum objektiven Willkürbegriff schon S. 181 ff. mit Nachweisen aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

116 Vgl. Kallina, S. 19 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen. Es handelt sich hierbei um austauschbare Begriffe siehe Kallina, Fn 78 mit Literaturnachweisen. Siehe auch Kirchhof, Gleichheitssatz, Rz 216, mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriterium der Sachgerechtigkeit.